



CORONAVIRUS – COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Maßnahmen und Informationen der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard

Liebe Gemeindegewinnen!
Liebe Gemeindegewinnen!

Aufgrund der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, die mit 17. November 2020 in Kraft tritt und bis 6. Dezember 2020 gültig ist, werden von der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard ab 17. November 2020 folgende Maßnahmen gesetzt um die Ausbreitung des Virus bestmöglich einzudämmen:

- Der Parteienverkehr im Stadtgemeindegewinn wurde auf das Notwendigste reduziert. Die Mitarbeiter stehen Ihnen telefonisch unter 04350/2218 und per E-Mail: bad-st-leonhard@ktn.gde.at zur Verfügung.
- Alle sozialen Kontakte müssen auf ein Minimum reduziert werden.
- Sprechtag sind abgesagt (Rechtsanwalt, Stadträte).
- Sprechtag der Sozialversicherungsanstalt: unbedingt Termin vereinbaren!
- Sämtliche Veranstaltungen in Gemeindegewinnlichkeiten sind bis auf weiteres abgesagt.
- Über weitere Maßnahmen halten wir Sie auf der Gemeindegewinnhomepage www.bad-st-leonhard-i-lav.at auf dem Laufenden.
- Informationen über die Maßnahmen der Katholischen Kirche Kärnten, entnehmen Sie bitte der Homepage www.kath-kirche-kaernten.at
- Tagesaktuelle Informationen erhalten Sie über die öffentlich-rechtlichen Nachrichtensender sowie über die sozialen Netzwerke.
- Fake-News: Vertrauen Sie bitte ausschließlich den Mitteilungen der zuständigen Ministerien und öffentlichen Behörden.
- Die Musikschule ist geschlossen – Informationen auf www.musikschule.ktn.gv.at
- Hotline's
+ <https://www.ktn.gv.at>
+ kostenlose AGES-Infoline Coronavirus 0800 555 621
+ Gesundheitshotline 1450

- Altstoffsammelzentrum: bleibt geöffnet

Folgende Auflagen sind bei der Anlieferung einzuhalten:

- ✓ max. Anlieferungsmenge 2 Kubikmeter
 - ✓ die Abfälle/Altstoffe sind vorher zu sortieren, um ein rasches Entladen sicher zu stellen
 - ✓ das Entladen und Entsorgen der Abfälle/Altstoffe hat ausnahmslos vom Anlieferer zu erfolgen!
 - ✓ kontrollierte Einfahrt: Blockabfertigung – mit Wartezeiten ist zu rechnen
 - ✓ während der Wartezeit ist das Aussteigen aus dem Fahrzeug nicht gestattet
 - ✓ max. 2 Personen dürfen aus dem PKW aussteigen
 - ✓ Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen und selbst mitzubringen
 - ✓ Abstand von mindestens 2 Meter einhalten
 - ✓ den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten
 - ✓ Personen, die sich nicht an die Verhaltensregeln halten, werden vom Gelände verwiesen
- Übersicht über die aktuellen Maßnahmen:

Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Die Verordnung tritt mit 17. November 2020 in Kraft und gilt bis inklusive 6. Dezember 2020. Die Ausgangsregelungen gelten vorerst bis inkl. 26. November 2020.

<p>Abstand & Mund-Nasen-Schutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • An allen öffentlichen Orten ist ein Mindestabstand von 1 Meter gegenüber Personen einzuhalten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. • In öffentlichen, geschlossenen Räumen ist der Mindestabstand einzuhalten und zudem der Mund-Nasen-Schutz zu tragen. 	<p>Veranstaltungen</p> <p>Alle Veranstaltungen sind untersagt.</p> <p>Wichtige Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Profisport • Begräbnisse mit max. 50 Personen • Demonstrationen • Unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte • Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken
<p>Ausgangsregelung von 0-24 Uhr Vorerst bis inkl. 26.11.2020 in Kraft</p> <p>Wichtige Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum • Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, familiäre Pflichten • Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens • Berufliche und Ausbildungszwecke • Individualsport, Spaziergänge (physische und psychische Erholung) • Unaufschiebbare behördliche und gerichtliche Termine 	<p>Arbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo möglich, soll auf Homeoffice umgestellt werden. • MNS-Pflicht, wenn Abstand von einem Meter unterschritten wird. • Auch weitere geeignete Schutzmaßnahmen sind möglich (feste Teams, Trennwände).
<p>Dienstleistungen & Handel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterhin zwischen 6–19 Uhr geöffnet bleiben dürfen Lebensmittelgeschäfte, Drogeriemärkte, Banken, Post, KFZ- und Fahrradwerkstätten sowie -Verleih. • Längere Öffnungszeiten für Apotheken und Tankstellen • Max. 1 Kunde/Kundin pro 10 m², MNS-Pflicht, Mindestabstand • Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben dürfen weiterhin aufgesucht werden (z.B. Versicherungen, Putzereien, Schneidereien, KFZ-Werkstätten, etc.). • Geschlossen bleiben Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten (z.B. FriseurInnen, Nagelstudios, Piercingstudios, Massagiestudios – Ausnahme: medizinische Zwecke). 	<p>Alten- & Pflegeheime</p> <ul style="list-style-type: none"> • MitarbeiterInnen müssen einmal wöchentlich getestet werden. • Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, kann eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden. • BewohnerInnen dürfen maximal einmal pro Woche von einer Person besucht werden (ausgenommen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge). • BesucherInnen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Wenn kein Testergebnis vorgelegt werden kann, muss durchgehend eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden.
<p>Gastronomie & Hotellerie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gastro-Betriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6–19 Uhr anbieten. • Lieferservice ist 24/7 möglich. • Die Konsumation vor Ort ist nicht erlaubt (Ausnahme: Betriebskantinen). • Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken, genutzt werden. 	<p>Kranken- und Kuranstalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • MitarbeiterInnen müssen einmal wöchentlich getestet werden. • Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, kann eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden. • PatientInnen, die länger als eine Woche aufgenommen sind, dürfen einmal pro Woche von einer Person besucht werden (Ausnahmen u.a. bei Minderjährigen und Schwangeren). • BesucherInnen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Wenn kein Testergebnis vorgelegt werden kann, muss durchgehend eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden.
<p>Universitäten & Schulen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindergärten, Volksschulen und Unterstufenklassen bleiben zur Betreuung und Lernunterstützung für alle jene geöffnet, die das benötigen. • Oberstufenklassen und Universitäten werden auf Fernunterricht umgestellt. 	<p>Sport</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist für Hobbysportler untersagt. Der Spitzensport ist davon ausgenommen. • Individualsport im Freien ist weiterhin möglich.
<p>Öffentlicher Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für U-Bahnen, Züge und Busse gelten wie bisher Mindestabstand und MNS-Pflicht, auch in allen Bahnhofsbauwerken und Haltestellen. • Für Taxis, taxiähnliche Betriebe und Fahrgemeinschaften gilt: MNS-Pflicht, pro Sitzreihe max. zwei Personen. • Seilbahnen, Gondeln und Aufstieghilfen bleiben für Freizeit Zwecke geschlossen. 	

www.sozialministerium.at

Wir bitten Sie, geschätzte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger um Verständnis für diese drastischen Maßnahmen. Nur durch äußerste Disziplin werden wir die Ausbreitung des Coronavirus eindämmen bzw. verzögern können und hoffentlich bald wieder zu unseren normalen Lebensabläufen zurückkehren können.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien für diese herausfordernde Zeit alles Gute und verbleiben

mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:

Simon Maier e.h.



Der Gesundheitsreferent:

Heinz Joham e.h.